S 79 KA 288/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 79 KA 288/00
Datum	03.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 KA 51/01
Datum	24.04.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 3. Juli 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der KlÃ¤ger hat dem Beklagten und den Beigeladenen zu 1. und 6. die auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Im Ãbrigen sind keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt, ihm weitere Vorverfahrenskosten in HÃ¶he von 3.653,49 EUR (= 7.145,60 DM) zu erstatten.

Im Dezember 1998 beantragte der KlÃ¤ger, ihn als Psychologischen Psychotherapeuten zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung gemÃ¤Ã Â§ 95 Abs. 10 des FÃ¼nften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) zuzulassen, hilfsweise gemÃ¤Ã Â§ 95 Abs. 11 SGB V zu ermÃ¤chtigen. Aufgrund dieses Antrages erkannte der Zulassungsausschuss fÃ¼r Ãrzte und Psychotherapeuten dem KlÃ¤ger mit seinem Beschluss vom 23. Juni 1999 ab 1. Juli 1999 die hilfsweise begehrte ErmÃ¤chtigung zu. Die vorrangig beantragte Zulassung lehnte er sinngemÃ¤Ã ab, weil der KlÃ¤ger lediglich Ã¼ber die zur Nachqualifizierung

berechtigende sog. Sockelqualifikation verfÃ¼ge. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger nach Einschaltung seiner jetzigen ProzessbevollmÃ¤chtigten Widerspruch. Diesem Widerspruch gab der Beklagte nach Auswertung zahlreicher Unterlagen mit seinem Beschluss vom 12. Januar 2000 statt und lieÃ den KlÃ¤ger als Psychologischen Psychotherapeuten ab Zustellung des Beschlusses nach Â§ 95 Abs. 10 SGB V zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung zu. Mit seinem ergÃ¤nzenden Beschluss vom 26. April 2000 entschied der Beklagte, dass dem KlÃ¤ger die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten seien, und erklÃ¤rte die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts fÃ¼r notwendig. Den Antrag des KlÃ¤gers, ihm unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts von 336.000,- DM und eines GebÃ¼hrenansatzes von 10/10 im Vorverfahren entstandene Anwaltskosten in HÃ¶he von insgesamt 8.317,20 DM zu erstatten, beschied er unter ZurÃ¼ckweisung des Antrages im Ãbrigen dahingehend, dass die erstattungsfÃ¤higen Vorverfahrenskosten nach MaÃgabe eines Gegenstandswerts von 8.000,- DM und eines GebÃ¼hrenansatzes von 10/10 lediglich 1.171,60 DM betrÃ¼gen. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus: Ausgangspunkt fÃ¼r die Kostenfestsetzung sei der Regelwert von 8.000,- DM, weil tatsÃ¤chliche Anhaltspunkte fÃ¼r die SchÃ¤tzung eines wirtschaftlichen Werts nicht vorlÃ¤gen. Zwischen der im Ausgangsverfahren nur ausgesprochenen ErmÃ¤chtigung und der im Widerspruchsverfahren zuerkannten Zulassung bestehe in wirtschaftlicher Hinsicht kein Unterschied. Denn beide Teilnahmeformen berechtigten gleichermaÃen dazu, sÃ¤mtliche Leistungen im Rahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu erbringen.

Mit seiner hiergegen gerichteten Klage hat der KlÃ¤ger geltend gemacht: Bei der Bestimmung des Gegenstandswerts dÃ¼rfe in seinem Fall nicht auf den Regelwert zurÃ¼ckgegriffen werden. Denn anders als die Beklagte meine, lÃ¤gen tatsÃ¤chliche Anhaltspunkte fÃ¼r die SchÃ¤tzung des wirtschaftlichen Werts vor. Sie ergÃ¤ben sich daraus, dass sein Interesse in wirtschaftlicher Hinsicht darauf gerichtet gewesen sei, auch nach Ablauf des maximal fÃ¼nf Jahre betragenden ErmÃ¤chtigungszeitraums an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmen zu dÃ¼rfen. Insoweit sei sein Interesse letztlich wie bei einer erstmaligen Zulassung ohne vorherige ErmÃ¤chtigung zu bewerten und auf 336.000,- DM zu beziffern. Dieser Betrag entspreche dem dreifachen bundesdurchschnittlichen Jahresgewinn, der anhand der geÃ¤nderten Anlage 3 zu den Allgemeinen Bestimmungen A I Teil B des Einheitlichen BewertungsmaÃstabes zu berechnen sei.

Nach Beiladung der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Berlin sowie der KrankenkassenverbÃ¤nde (Beigeladene zu 1. bis 6.) hat das Sozialgericht die Klage durch Gerichtsbescheid vom 3. Juli 2001 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Die Kostenfestsetzung des Beklagten sei rechtmÃ¤Ãig. Zu Recht habe die Beklagte hierbei den Regelwert in HÃ¶he von 8.000,- DM als maÃgeblichen Gegenstandswert angesehen. Dies folge aus Â§ 8 Abs. 2 Satz 2 der BundesgebÃ¼hrenordnung fÃ¼r RechtsanwÃ¤lte (BRAGO) in Verbindung mit Â§ 13 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Danach ergebe sich die HÃ¶he des Gegenstandswerts nach der sich aus dem Antrag des Betroffenen fÃ¼r ihn ergebenden Bedeutung der Sache, die im Regelfall aus dem wirtschaftlichen

Interesse an der angestrebten Entscheidung und deren Auswirkungen folge. Sei der Gegenstandswert â□□ wie hier â□□ nicht in der Kostenordnung geregelt und stehe er auch sonst nicht fest, sei er zu schÃ¤tzen, soweit hierfÃ¼r genÃ¼gend tatsÃ¤chliche Anhaltspunkte vorlÃ¤gen. Fehlten sie, mÃ¼sse auf den Regelwert zurÃ¼ckgegriffen werden. Dies sei im vorliegenden Fall anzunehmen, weil sich bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Beklagten nicht feststellen lasse, dass die ErmÃ¤chtigung und die Zulassung fÃ¼r den KlÃ¤ger einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert besÃ¤Ã□en. Sowohl die ErmÃ¤chtigung als auch die Zulassung berechtigten zur Teilnahme an der Versorgung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Hierbei erlÃ¶sche die ErmÃ¤chtigung zwar bei Beendigung der Nachqualifikation bzw. fÃ¼nf Jahre nach ihrer Erteilung. Sie sei jedoch bei Nachweis der Nachqualifikation auf Antrag in eine Zulassung umzuwandeln. Unter BerÃ¼cksichtigung dieser gesetzlichen Gegebenheiten sei nicht abschÃ¤tzbar, welche Bedeutung die Sache fÃ¼r den KlÃ¤ger kÃ¼nftig haben kÃ¶nne. Der RÃ¼ckgriff auf den Regelwert sei mithin gerechtfertigt.

Gegen diesen ihm am 23. Juli 2001 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers vom 23. August 2001. Mit ihr trÃ¤gt er ergÃ¤nzend vor: Der RÃ¼ckgriff auf den Regelwert werde seinem wirtschaftlichen Interesse nicht gerecht. Denn abgesehen davon, dass sein Interesse, an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung aufgrund einer Zulassung teilnehmen zu dÃ¼rfen, in wirtschaftlicher Hinsicht erst nach Ablauf des ErmÃ¤chtigungszeitraums von fÃ¼nf Jahren einsetze, mÃ¼sse auch berÃ¼cksichtigt werden, dass eine wirtschaftliche Verwertung der Praxis im Falle einer Beendigung der Teilnahme durch Tod, Verzicht oder Entziehung nur bei vorheriger Zulassung mÃ¶glich sei. Des Weiteren folge aus der Ungewissheit, ob die aufgrund einer bloÃ□en ErmÃ¤chtigung durchgefÃ¼hrte Nachqualifikation anerkannt wÃ¼rde, die Notwendigkeit, das wirtschaftliche Interesse an einer unnÃ¶tigen Nachqualifikation mit mehr als nur 8.000,- DM zu bewerten.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 3. Juli 2001 aufzuheben, den Beschluss des Beklagten vom 26. April 2000 zu Ã¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihm weitere Vorverfahrenskosten in HÃ¶he von 3.653,49 Euro zu erstatten.

Der Beklagte, die Beigeladene zu 1. und die Beigeladene zu 6. beantragen,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie halten den angegriffenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Die Beigeladenen zu 2., 3., 4. und 5. haben keine AntrÃ¤ge gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Wie sich aus dem auf Empfehlung des Senats formulierten Berufungsantrag ergibt, macht der KlÃ¤ger mit ihr auf der Grundlage bestimmter Berechnungsfaktoren die Erstattung weiterer Vorverfahrenskosten in HÃ¶he von 3.653,49 EUR (= 7.145,60 DM) geltend. Dieses Begehren entspricht bei sachdienlicher Auslegung seiner erstinstanzlichen AusfÃ¼hrungen dem schon mit der Klage verfolgten Ziel. HierÃ¼ber hat das Sozialgericht bei vernÃ¼nftiger Betrachtung erschÃ¶pfend entschieden, so dass die Berufung nach Â§ 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in vollem Umfange statthaft ist. Sie ist gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG fristgerecht eingelegt worden und wahrt die nach dieser Vorschrift erforderliche Form.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Denn das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Richtige Klageart fÃ¼r das Begehren des KlÃ¤gers ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage im Sinne des Â§ 54 Abs. 4 SGG. Denn der KlÃ¤ger behauptet, er habe einen Rechtsanspruch auf Erstattung weiterer Vorverfahrenskosten in HÃ¶he von 3.653,49 EUR (= 7.145,60 DM), die der Beklagte in seinem â noch weitere Regelungen enthaltenden â Beschluss vom 26. April 2000 rechtswidrigerweise abgelehnt habe. Bei dieser auf Â§ 63 Abs. 3 Satz 1 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) fuÃenden Entscheidung handelt es sich um einen selbstÃ¤ndig anfechtbaren Verwaltungsakt, mit dem der Beklagte die vom Gericht in jeder Hinsicht voll nachprÃ¼fbare HÃ¶he des Erstattungsbetrages fÃ¼r die Beteiligten verbindlich geregelt hat. Die zu dieser HÃ¶he fÃ¼hrenden Berechnungsfaktoren, wie insbesondere der zugrunde zu legende Gegenstandswert und der fÃ¼r maÃgeblich erachtete GebÃ¼hrenansatz, haben demgegenÃ¼ber bloÃen BegrÃ¼ndungscharakter und kÃ¶nnen dementsprechend nicht Gegenstand der hier mit der unechten Leistungsklage zu kombinierenden Anfechtungsklage sein (vgl. zur Klageart BSG SozR 3-1300 Â§ 63 Nr. 12 sowie zum Inhalt des Verwaltungsaktes BSG SozR 1300 Â§ 63 Nr. 8).

Wie das Sozialgericht zutreffend entschieden hat, ist die Festsetzung der erstattungsfÃ¤higen Vorverfahrenskosten im Beschluss vom 26. April 2000 auf 1.171,60 DM (= 599,03 EUR) indes rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch darauf, dass die Kosten auf insgesamt 8.317,20 DM (= 4.252,52 EUR) festgesetzt werden mÃ¼ssten.

Grundlage fÃ¼r die Kostenfestsetzung im Fall des isolierten Vorverfahrens ist Â§ 63 Abs. 3 Satz 1 SGB X. Danach setzt die BehÃ¶rde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest. Voraussetzung hierfÃ¼r ist, dass eine Kostengrundentscheidung darÃ¼ber vorliegt, dass und in welchem Umfang der WiderspruchsfÃ¼hrer die Erstattung seiner Kosten verlangen kann und ob ggf. die Hinzuziehung eines BevollmÃ¤chtigten notwendig gewesen ist. Diese Voraussetzungen sind erfÃ¼llt. Denn der Beklagte hat in seinem Beschluss vom 26. April 2000 nicht nur die HÃ¶he der dem KlÃ¤ger zu erstattenden Aufwendungen bestimmt, sondern vorrangig geregelt, dass dem

KlÃ¤ger die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen in vollem Umfang zu erstatten sind und er sich â mit Blick auf den Kostenerstattungsanspruch â eines BevollmÃ¤chtigten bedienen durfte. Dass diese Regelungen im Zeitpunkt der gleichzeitig getroffenen Kostenfestsetzungsentscheidung noch nicht bestandskrÃ¤ftig gewesen sind, ist unerheblich. Ungeachtet der Frage, ob die Kostenfestsetzung die Unanfechtbarkeit der Kostengrundentscheidung Ã¼berhaupt verlangt, ist die den KlÃ¤ger ohnehin nur begÃ¼nstigende Kostengrundentscheidung hier jedenfalls im Laufe des Verfahrens in Bestandskraft erwachsen.

Dass die Kostenfestsetzung vom 26. April 2000 fehlerhaft sein kÃ¶nnte, ist nicht ersichtlich. Die nach Â§ 63 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz SGB X mit Recht von dem Beklagten getroffene Festsetzungsentscheidung (vgl. hierzu BSG SozR 3-1300 Â§ 63 Nr. 12), ist hinsichtlich der darin geregelten HÃ¶he der erstattungsfÃ¤higen Aufwendungen nicht zu beanstanden. Hierbei ist auf den Zeitpunkt der stattgebenden Widerspruchsentscheidung abzustellen, weil mit ihr das Vorverfahren, um dessen Kosten es geht, zum Abschluss gebracht worden ist. Bezogen auf diesen Zeitpunkt (Januar 2000) stehen dem KlÃ¤ger erstattungsfÃ¤hige Vorverfahrenskosten lediglich in der festgesetzten HÃ¶he von 1.171,60 DM (= 599,03 EUR) zu.

Ausgangspunkt der Berechnung ist der den GebÃ¼hren zugrunde zu legende Gegenstandswert, der â wie von der Beklagten und dem Sozialgericht zutreffend angenommen â im Fall des KlÃ¤gers 8.000,- DM betrÃ¤gt. Dies ergibt sich aus Â§ 8 Abs. 2 Satz 2 BRAGO in Verbindung mit Â§ 13 Abs. 1 GKG. Wegen der weiteren Einzelheiten der BegrÃ¼ndung verweist der Senat nach Â§ 153 Abs. 2 SGG in diesem Zusammenhang auf die hierauf bezogenen AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts in dem angegriffenen Gerichtsbescheid, denen er nach eigener PrÃ¼fung folgt, und sieht insoweit zur Vermeidung von unnÃ¶tigen Wiederholungen von einer eigenen Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Die vom KlÃ¤ger mit der Berufung vorgetragenen Gesichtspunkte vermÃ¶gen an der Richtigkeit der Darlegungen des Sozialgerichts nichts zu Ã¤ndern. In wirtschaftlicher Hinsicht ergibt sich ein in konkreten Zahlen ausdrÃ¼ckbarer Unterschied zwischen der ErmÃ¤chtigung und der Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung nicht, weil beide Teilnahmeformen â ohne dass es insoweit auf den Zeitraum nach Ablauf von fÃ¼nf Jahren ankommen kÃ¶nnte â sofort nach ihrer Zuerkennung gleichermaÃen zur Versorgung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung berechtigten. Die mit der Zulassung verbundene rechtliche Sicherheit, dauerhaft an der psychotherapeutischen Versorgung teilnehmen zu kÃ¶nnen, ist nicht messbar. Der sich mit Blick auf die Verwertbarkeit der Praxis im Falle einer Beendigung der Teilnahme durch Tod, Verzicht oder Entziehung ergebende wirtschaftliche Vorteil lÃ¤sst sich nicht konkret beziffern und steht mit den maÃgeblichen Einnahmen aus der vertragspsychotherapeutischen Versorgung in keinem Zusammenhang.

Die Ã¼brigen der Kostenfestsetzung zugrunde gelegten Berechnungsfaktoren sowie das rechnerische Gesamtergebnis begegnen ebenfalls keinen Bedenken. Hierbei

kann dahinstehen, ob der von dem Beklagten gewÃ¤hlte maximale GebÃ¼hrenansatz von 10/10 tatsÃ¤chlich gerechtfertigt ist. Denn ein niedrigerer GebÃ¼hrenansatz wÃ¼rde den KlÃ¤ger mangels sonstiger SaldierungsmÃ¶glichkeiten im Ergebnis schlechter stellen, was wegen des sich aus Â§ 123 SGG ergebenden Verbots der reformatio in peius durch das Gericht nicht ausgesprochen werden dÃ¼rfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG in der bis zum In-Kraft-Treten des 6. SGG-Ã□nderungsgesetzes am 2. Januar 2002 maÃ□geblichen Fassung (vgl. BSG, Urteil vom 30. Januar 2002 â□□ B 6 KA 20/01 R -) und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil ein Grund hierfÃ¼r nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG nicht vorliegt.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024